



Finanzamt München

Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

Steuerkanzlei
Helmut Matheis
Lindenstr. 3
83043 Bad Aibling

Helmut Matheis, Steuerberater		
20. April 2016		

EINGEGANGEN
- 2. MAI 2016

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen
143 / 237 / 03745
K44

☎ 089 1252-0

Durchwahl:
7112

Bearbeiter(in):
Frau Blendl

Zimmer
2117

Datum

19. April 2016

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2011, 2012 und 2013

A. Feststellungen

Die Körperschaft Ashoka Deutschland gGmbH,

Prinzregentenplatz 10, 81675 München ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

...

Hausanschrift Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München Telefax: 089 1252 - 7777 Haltestellen:	Öffnungszeiten: MO, DI 08:00 – 12:00 MI geschlossen DO, FR 08:00 – 12:00 S-Bahn: Stachus U-Bahn: (U2) Königsplatz Straßenbahn: (Linien 27, 28) Ottostrasse	Kreditinstitut Bundesbank München Bayerische Landesbank HypoVereinsbank München	BIC MARKDEF1700 BYLADEMM HYVEDEMM	IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 DE37 7005 0000 0000 0249 62 DE78 7002 0270 0000 0801 20
			E-Mail: poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de Internet: www.finanzamt-muenchen.de	

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt München - Abteilung Körperschaften** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Wissenschaft und Forschung, öffentliches Gesundheitswesen, Jugend- und Altenhilfe
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1, 3, 4 AO).

Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Umweltschutz
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7, 8 AO).

Wohlfahrtswesen, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Hilfe für Flüchtlinge und Opfer von Krieg und Gewalt, Hilfe für Behinderte,
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9, 10 AO).

Völkerverständigung, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherschutz,
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13, 15, 16 AO).

Gleichberechtigung von Frauen und Männern
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO).

Kriminalprävention, demokratisches Staatswesen, bürgerschaftliches Engagement
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 20, 24, 25 AO).

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung


Kammerer
Oberregierungsrätin